



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

**S/X/489**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Schulausschuss	19.08.2025	10	ja
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025		nein
Samtgemeinderat			ja

### **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund von Änderungen in der Organisation des Ganztagsunterrichts der Grundschule Reppenstedt ist es erforderlich, den Beginn der nachschulischen Betreuung (Wilde 13) anzupassen (§ 2). Die verlässliche Grundschule in Reppenstedt beginnt ab dem nächsten Schuljahr bereits um 7:45 Uhr. In der Folge endet die verlässliche Grundschule auch bereits um 12:45 Uhr am Dienstag und Freitag und der Ganztag endet um 14:45 Uhr am Montag, Mittwoch und Donnerstag. Um weiterhin eine lückenlose Betreuung anbieten zu können, ist es daher erforderlich, den Beginn der nachschulischen Betreuung in Reppenstedt wie folgt anzupassen:

Montag: 14:45 Uhr - 17:00 Uhr  
Dienstag: 12:45 Uhr - 17:00 Uhr  
Mittwoch: 14:45 Uhr - 17:00 Uhr  
Donnerstag: 14:45 Uhr - 17:00 Uhr  
Freitag: 12:45 Uhr - 17:00 Uhr

Durch die längeren Betreuungszeiten in der gebührenpflichtigen nachschulischen Betreuung sind auch die Gebühren entsprechend anzupassen (§ 7 Abs. 1):

Tage pro Woche	Montag GTS 14:45 - 17:00 Uhr	Dienstag 12:45 - 17:00 Uhr-	Mittwoch GTS 14:45 - 17:00 Uhr	Donnerstag GTS 14:45 - 17:00 Uhr	Freitag 12:45 - 17:00 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €	59,50 €	31,50 €	31,50 €	59,50 €
Tage pro Woche		12:45 - 15:00 Uhr			12:45 - 15:00 Uhr
Kosten pro Monat		31,50 €			31,50 €

Zudem werden die folgenden weiteren Änderungen vorgenommen:

#### **§ 4 Abs. 4:**

Die Schließzeiten, in denen nicht betreut wird, werden neben den Nds. Schulferien, den Brückentagen sowie den Fortbildungstagen um die Tage mit allgemeinem Unterrichtsausfall (z. B. wetterbedingt) ergänzt.

§ 4 Abs. 6:

Auf die konkrete Festlegung des Preises für die Mittagsverpflegung wird verzichtet. Es wird eine allgemeine Formulierung („wird ein Entgelt durch den Caterer erhoben“) ergänzt.

§ 5 Abs. 1:

Es soll ergänzt werden, dass mindestens einen Monat vor beantragtem Betreuungsbeginn die Anmeldung vorliegen muss. Darüber hinaus wurde konkretisiert, dass die Anmeldung durchgängig bis zum 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse vollendet wurde, gilt.

§ 8 Abs. 3:

Hier wird ergänzt, dass in der Regel eine Betreuung in den Zeugnisferien stattfindet. Dies hängt von den angemeldeten Kindern ab.

§ 10 Abs. 1:

Dieser wird ergänzt um die Buchstaben a) und d). Demnach soll ein Ausschluss aus der Betreuung möglich sein, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten für die nachschulische Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht (Buchstabe a)) oder die Kinder mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden (Buchstabe d)).

Wird ein betreutes Kind nicht innerhalb der festgelegten Betreuungszeit abgeholt, stellt dies regelmäßig einen zusätzlichen Mehraufwand für die Beschäftigten dar. Zu vergleichbaren Vorfällen ist es bereits gekommen. Die Beschäftigten müssen entsprechend ihren Feierabend verschieben. Gleichzeitig mangelt es an einer entsprechenden Verlässlichkeit seitens der Sorgeberechtigten. Dem soll durch die Aufnahme des Buchstabens d) („mehrmais nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde“) entgegengewirkt werden.

Die Kündigungsmöglichkeit nach dem Ausschöpfen aller pädagogischen Maßnahmen aufgrund des Verhaltens eines Kindes und der daraus resultierenden, unzumutbaren Belastung für die Mitarbeiterinnen findet sich so auch bereits in der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kitas wieder. Diese Formulierung soll so nun auch in der Satzung für die nachschulische Betreuung aufgenommen werden. Ergänzt werden soll der Passus um das Verhalten der Sorgeberechtigten.

In der jüngsten Vergangenheit ist es zu teilweise respektlosem Verhalten gegenüber den Beschäftigten in den Einrichtungen (insbes. Kitas) gekommen. Neben Beleidigungen („Sie sind inkompotent“, „Was machen Sie für einen Mist“...) sehen sich die päd. Mitarbeiter/innen auch lautstarken und drohenden Gebärden ausgesetzt. Dies hat u. a. beim päd. Personal zu Zusammenbrüchen und Tränen geführt. Ein derartiges Verhalten gegenüber dem pädagogischen Personal sollte nicht weiter toleriert werden. Zudem schadet es der Erziehungspartnerschaft und erschwert in der Folge die weitere Zusammenarbeit. Zwar ist es in den nachschulischen Betreuungen noch nicht zu so massiven Problemen wie teilweise in den Kitas gekommen, jedoch sollte auch hier schon vorsorglich eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

Diese Neuregelung soll nicht dazu dienen, künftig mehrere Betreuungsplätze zu kündigen. Ziel der Neuformulierung ist es, ein deutliches Signal hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Umgang untereinander zu geben.

Vergleichbare Regelungen sind auch in den Satzungen der Samtgemeinde Dahlenburg oder der Gemeinde Hohnstorf zu finden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Änderung der Satzung wird zugestimmt.

**Anlage(n):**

- Synopse Satzungsänderung nachschulische Betreuung ab 01.02.2026